

Gebühren- und Tarifordnung

Für die Berechnung der Anschlussgebühr und Wassertarif wird die Brandversicherungssumme aller Gebäulichkeiten einbezogen.

Als massgebende Gebäudeversicherungssumme gilt der amtlich geschätzte Versicherungswert. Dieser wird bei der Gemeindekanzlei oder Gebäudeversicherung eingeholt.

1. Anschlussgebühren

- 1.1 Die Anschlussgebühren betragen für alle Gebäulichkeiten, 1.0 % der Gebäudeversicherungssumme.
- 1.2 Für Neubauten anstelle von Altbauten, für die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde: 1.0 % des Differenzbetrages zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme.
- 1.3 Für An-, Auf- und Umbauten an Gebäuden 1.0 % des Differenzbetrages zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme. (Mit jeder Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme entsteht eine Beitragspflicht)
- 1.4 Für Gebäude, welche über eigenes Trinkwasser verfügen und im Schutzbereich eines Hydranten liegen wird eine Hydranten Gebühr erhoben, diese beträgt 4 ‰ der Gebäudeversicherungssumme. Bei einem späteren Trinkwasseranschluss reduziert sich der Gebührenbetrag um die beglichene frühere Zahlungsleistung. Für Neubauten anstelle von Altbauten, für die bereits eine Hydranten Gebühr bezahlt wurde: 4 ‰ des Differenzbetrages zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme.
- 1.5 Sind die Gebäudeversicherungssummen rückläufig, oder tiefer als die früher zur Berechnung der Anschlussgebühren herangezogene Summe werden keine Anschlussgebühren zurückbezahlt. Der Wasserbezüger kann beantragen, dass ihm innerhalb von 10 Jahren ab Datum der tieferen Gebäudeversicherungsschätzung die so zu viel einbezahlte Anschlussgebühren bei einer erneuten Anschlussgebührenpflicht angerechnet wird.

2. Fälligkeiten:

- 2.1 Die Zahlungspflicht entsteht: Bei Beginn der Bauarbeiten.
- 2.2 Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet zu bezahlen. Bei Verzug ist ein Verzugszins von 0.6% per Monat zu entrichten.
- 2.3 Bei der Erteilung der Anschlussbewilligung wird mindestens 80 % bis 100% der mutmasslichen Anschlussgebühr durch eine Akontozahlung in Rechnung gestellt. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt, sobald der amtlich geschätzte Versicherungswert vorliegt.

3. Gesetzliches Pfandrecht:

- 3.1 Für die Anschlussgebühren und Wasserzins besteht ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht auf fünf Jahre.
Gemäss Planungs- und Baugesetz § 111 Pfandrecht

4. Rechtsmittel:

- 4.1 Gegen die Rechnungs-Verfügung der Anschlussgebühr kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Waldmatte schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden!

5. Wassertarif

5.1 Wassertarif

Der Wassertarif setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Konsumpreis für die bezogenen m³ Wasser gemäss Wasserzähler. Die Wasserzähler werden halbjährlich durch den Brunnenmeister abgelesen

Die Rechnung wird vom Kassier erstellt, diese ist innert der vereinbarten Frist zu begleichen. Nach Ablauf dieser Zeit wird ein Verzugszins erhoben.

Fristen: 30 Tage 2% Skonto, 60 Tage Netto,
nach 60 Tagen per Monat 0.7% Verzugszins.

5.2 Grundpreis

Der Grundpreis wird auf der Grundlage der aktuellen Gebäudeversicherungs-Schätzung und nachfolgenden Promillesätzen errechnet:

Fr. 1.-- bis	Fr. 600'000.--	0.35 o/oo
Fr. 600'001.-- bis	Fr. 2'500'000.--	0.30 o/oo
Fr. 2'500'001.-- bis	Fr. 7'500'000.--	0.25 o/oo
Fr 7'500'001.--		0.20 o/oo

Jedoch mindestens Fr .200.- pro Jahr.

Der Vorstand und Rechnungsprüfungskommission können gemeinsam eine Rückvergütung des Grundpreises an die Genossenschafter beschliessen, sofern die Jahresrechnung dies zulässt.

5.3 Konsumpreis

Für alle Abnehmerkategorien beträgt der Konsumpreis Fr. 1.00 per m³ bezogenem Wasser. Der Vorstand und Rechnungsprüfungskommission können gemeinsam eine Rückvergütung des Konsumpreises an die Genossenschafter beschliessen, sofern die Jahresrechnung dies zulässt.

5.4 Personalaufwendungen

Für Arbeiten und Unterhalt des Wassernetzes wird ein Stundenlohn gem. FAT verrechnet.

5.5 Besondere Bestimmungen

In einem Mehrfamilienhaus ist die Kostenverteilung auf die einzelnen Mieter Sache des Hauseigentümers.

5.6 Bewässerung von Kulturland

Das Bewässern von grösseren Kulturen ist in jedem Fall vorher mit dem Brunnenmeister abzuklären. Wasserentnahme vom Hydranten ist grundsätzlich verboten und wird sofern nicht vorher mit dem Brunnenmeister und dem ganzen Vorstand besprochen mit einer Busse von Fr. 500.-- bestraft.

6. Bauwasser

6.1 Das Bauwasserabonnement:

Grundpreis beträgt mindestens

Fr. 200.-- pro Jahr

Bei Baubeginn ist ein Wasserzähler einzubauen der von Brunnenmeister abgenommen werden muss.

Der Konsumpreis beträgt Fr. 1.-- per m³

6.2 Für Strassenbauten, Stützmauern, usw. werden die Wasserabgabebedingungen von Fall zu Fall vereinbart.

7. Allgemeines:

7.1 Mit der tatsächlichen Wasserabnahme untersteht jeder Wasserbezüger den Bestimmungen der gültigen Gebühren und Tarifordnung.

7.2 Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind binnen dreissig Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Vorstand anzubringen.

7.3 Die Beanstandung einer Rechnung entbindet den Abonnenten nicht vor der fristgemässen Bezahlung der Rechnung.

8 Übergangsbestimmungen:

- 8.1. Gebäude die seit 10 Jahren von Inkrafttreten dieser Gebühren (Meldung Gemeinde) mit 1.5 % Anschlussgebühr belastet wurden werden nach der neuen Tarifordnung eingestuft und nach Punkt 1.7. dieser Gebühren und Tarifverordnung gehandhabt. Noch ausstehende Anschlussgebühren werden rückwirkend 10 Jahre ab Inkrafttreten (Meldung Gemeinde) nach den obigen Gebühren und Tarifordnung abgehandelt.

Die Gebühren und Tarifordnung vom 18.03.2021 ersetzt mit der Genehmigung durch die Versammlung die Gebühren und Tarifordnung von 01.07.2019.

Niederschongau, den 18.03.2021

Der Präsident



Hansueli Furrer

Der Aktuar



Hans Müller